

und der Verjährungsgesetzgebung zum Ausdruck kommt, daß man nicht gewillt ist, das Aggressionsverbot und das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten zu respektieren.

HANS KAISER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Probleme der komplexen Kriminalitätsvorbeugung

G. Schübeler, der die im Bezirk Halle entwickelten Programme der örtlichen Volksvertretungen zur Kriminalitätsvorbeugung in ihrem Verantwortungsbereich¹ aus staatsrechtlicher Sicht betrachtet, kommt zu dem Ergebnis, daß diese Programme die Integration der Kriminalitätsvorbeugung in die staatliche Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses anstreben².

Mit der Entwicklung der Programme haben die örtlichen Organe in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen einen außerordentlich bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung geleistet. Die Programme gehen — wenn auch mit unterschiedlicher Klarheit — davon aus, daß die planmäßige Entwicklung der positiven Elemente unseres gesellschaftlichen Gesamtsystems zugleich den spezifischen Aspekt der Zurückdrängung und Überwindung negativer Erscheinungen enthält, die geeignet sind, kriminelles Verhalten zu determinieren. Die Tatsache, daß die gezielte Überwindung gesellschaftsfremder und negativer Erscheinungen und Einflüsse im Prozeß der planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen bewußt organisiert und durchgeführt wird, ist m. E. eines der charakteristischen Merkmale sozialistischer Kriminalitätsvorbeugung überhaupt und speziell auch die Bedingung, unter der die Vorbeugungsprogramme perspektivisch gestaltet und mit dem Perspektivplan des jeweiligen Bereichs verflochten werden können.

Zum Systemcharakter der Kriminalitätsvorbeugung

Schübeler betrachtet die von ihm untersuchten Programme zutreffend als Elemente eines umfassenden Systems. Ich fasse seine Aussage, die Programme seien „zu einem festen Bestandteil des Systems der sozialistischen Rechtspflege geworden“³, nicht als eine generalisierende Bewertung des in der Praxis erreichten Entwicklungsstandes auf, sondern als Beurteilung der Stellung, die die Programme im Gesamtsystem der staatlichen Leitung einnehmen sollen.

Je exakter Stellung und Verantwortung der einzelnen Organe im System der Kriminalitätsvorbeugung bestimmt werden, desto „nahtloser“ läßt sich das Zusammenwirken dieser Organe gestalten und desto genauer kann dieses System einschließlich seiner Teilsysteme modelliert werden. Dabei muß in jedem Fall die Spezifik der Organe beachtet werden. Unter diesem Aspekt ist es m. E. bedenklich, die komplexe Kriminalitätsvorbeugung unter Leitung der örtlichen Volksvertretungen in das System der sozialistischen Rechtspflege einzuordnen. Das wird der Spezifik der staatlichen Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses im Territorium nicht gerecht, ebenso nicht der Spezifik

1 G. Schübeler, „örtliche Volksvertretungen und sozialistische Rechtspflege“, NJ 1967 S. 209 ff.

2 Die einzelnen Beschlüsse der Kreistage haben unterschiedliche Bezeichnungen, sind aber ihrem Inhalt nach auf die örtlichen Aufgaben zur Kriminalitätsvorbeugung orientiert.

3 So auch Harrland / Stiller, „Zur Entwicklung eines umfassenden Systems der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR“, Staat und Recht 1966, Heft 10, S. 1601 ff.; dieselben, „Zur Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung“, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 591 ff.

4 Schübeler, a. a. O. S. 209.

Daraus die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen, ist Sache der europäischen Staaten und gebietet die Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit bei der Erhaltung des Friedens und der Förderung der Achtung der Menschenrechte.

der Rechtspflege als einer weiteren Form der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit.

Harrland / Stiller weisen bei der Erörterung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane im System der komplexen Kriminalitätsvorbeugung bereits darauf hin, daß hier Verantwortlichkeiten entstehen, „die mit dem Rechtspflegebegriff im eigentlichen, engen Sinne nicht vereinbar sind“⁵. Es besteht kein Anlaß, den Rechtspflegebegriff so extensiv zu verwenden wie Schübeler, zumal mit einer Zuordnung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung zum System der sozialistischen Rechtspflege die Gefahr besteht, daß Verantwortlichkeiten (oder das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeiten bei einzelnen Funktionären) verwischt werden.

Die Leitung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung ist m. E. ein sich entwickelndes neues Teilsystem im gesellschaftlichen Gesamtsystem des Sozialismus. Verschiedene Elemente dieses Teilsystems haben sich bereits entwickelt und tragen ihrerseits Systemcharakter. Das zeigt sich z. B. an der in den Ordnungen über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Organe geregelten Verantwortlichkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit, an der in § 5 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) fixierten Pflicht der Betriebe, an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium aktiv mitzuwirken, und nicht zuletzt auch an den im Rechtspflegeerlaß geregelten Pflichten der Staatsanwaltschaft und der anderen Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet der Kriminalitätsanalyse, der Wiedereingliederung Haftentlassener u. a. m.

Bei der Entwicklung des Systems der Kriminalitätsvorbeugung wird es unter Umständen notwendig sein, über die bereits entwickelten Elemente hinaus neue zu schaffen. Dazu bedarf es jedoch intensiver staatsrechtlicher Forschungen. So tritt z. B. die Frage auf, ob die einheitliche Leitung der Kriminalitätsvorbeugung sowohl von der Zentrale bis in die örtlichen Bereiche als auch innerhalb der einzelnen Ebenen im bestehenden Leistungssystem staatsrechtlich und staatsorganisatorisch hinreichend gesichert ist oder ob Veränderungen erforderlich sind (z. B. hinsichtlich des Systems der einheitlichen Leitung des Sozialwesens).

Zu den Systemen der Erfassung und Behandlung gefährdeter und straffälliger Jugendlicher

Die Ergebnisse, die im Kreis Quedlinburg mit der Erfassung und Behandlung gefährdeter Minderjähriger erzielt wurden, sind zu einem beträchtlichen Teil auf den Aufbau eines Systems von Erziehungsberatungsgruppen an allen Schulen des Kreises zurückzuführen⁶. Es handelt sich dabei um gesellschaftliche Organe, die den Schulleiter und auch die Eltern erziehungsgefährdeter Schüler unterstützen und in diesem Sinne jugendfürsorgliche Funktionen im Vorfeld der Jugendhilfe

5 Harrland / Stiller, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 601.

6 Vgl. dazu Goldenbaum, „Organisierung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 347 f.; ferner Kirbel, „Zur Tätigkeit von Erziehungsberatungsgruppen an Schulen“, NJ 1965 S. 486 f., die über die Erfahrungen im Kreis Köthen berichtet.